

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 4** **München, den 17. März** **1992**

---

Datum	Inhalt	Seite
10. 3. 1992	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung</b> ..... 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I	26
10. 3. 1992	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft</b> ..... 7801-1-E	27
19. 2. 1992	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes</b> ..... 605-1-F	27
—	Berichtigung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 25. August 1983 ..... 2236-5-1-K	35
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I ..... 2210-6-9-1-K	36

---

# Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung

Vom 10. März 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Änderung der Gemeindeordnung

Art. 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 585, BayRS 2020–1–1–I), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 268), erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Mehrere technisch selbständige Anlagen der Gemeinde, die demselben Zweck dienen, können eine Einrichtung oder einzelne rechtlich selbständige Einrichtungen bilden. <sup>2</sup>Die Gemeinde entscheidet das durch Satzung; trifft sie keine Regelung, liegt nur eine Einrichtung vor.“

## § 2

### Änderung der Landkreisordnung

Art. 15 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 612, BayRS 2020–3–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 269), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Mehrere technisch selbständige Anlagen des Landkreises, die demselben Zweck dienen, können eine Einrichtung oder einzelne rechtlich selbständige Einrichtungen bilden. <sup>2</sup>Der Landkreis entscheidet das durch Satzung; trifft er keine Regelung, liegt nur eine Einrichtung vor.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

## § 3

### Änderung der Bezirksordnung

Art. 15 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 634, BayRS 2020–4–2–I), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 268), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Mehrere technisch selbständige Anlagen des Bezirks, die demselben Zweck dienen, können eine Einrichtung oder einzelne rechtlich selbständige Einrichtungen bilden. <sup>2</sup>Der Bezirk entscheidet das durch Satzung; trifft er keine Regelung, liegt nur eine Einrichtung vor.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1992 in Kraft.

München, den 10. März 1992

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner  
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

7801-1-E

## Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Vom 10. März 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1990 (GVBl S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Weinwirtschaftsgesetz

<sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl I S. 2266) ist die Regierung von Unterfranken. <sup>2</sup> Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Gemeinden nach der Verordnung über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft (BayRS 7821-5-E).“

2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 PflSchG“ ersetzt durch die Worte „im Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und § 7 PflSchG“.

### § 2

§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 6. September 1990, § 1 Nr. 2 am 1. April 1992 in Kraft.

München, den 10. März 1992

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner  
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

605-1-F

## Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 19. Februar 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1992 vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 502) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. April 1989 (GVBl S. 120),
2. das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1991) vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 229) und
3. das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1992) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 502).

München, den 19. Februar 1992

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

605-1-F

**Gesetz  
über den Finanzausgleich  
zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden  
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 19. Februar 1992**

**Art. 1**

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbands in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v.H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind. <sup>2</sup>Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum. <sup>3</sup>Die Anteilmasse verringert sich um die Finanzierungsbeteiligung der Kommunen gemäß § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung des Art. 33 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl II S. 518), soweit sie nicht durch die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2a Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes oder im Rahmen der Anteilmasse nach Satz 1 erbracht wird. <sup>4</sup>Erbracht werden im Rahmen der Anteilmasse 11,54 v.H. des Saldos zwischen den Mindereinnahmen des Staates an Umsatzsteuer gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Art. 32 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl II S. 518) und seinen Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage. <sup>5</sup>Die Finanzierungsbeteiligung der Kommunen bemißt sich nach der Höhe ihres Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen des Staates einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbände.

(2) <sup>1</sup>Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und 10c, für die Investitionszuschüsse nach Art. 12, für Leistungen nach Art. 15 und für Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Entsendung von Beratern in die Gemeinden und Gemeindeverbände der beigetretenen Länder (Verbundleistungen) zu entnehmen. <sup>2</sup>Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maß-

gebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v.H. und die Landkreise 36 v.H. der Schlüsselmasse erhalten. <sup>2</sup>Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

**Art. 2**

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. <sup>2</sup>Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). <sup>2</sup>Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v.H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. <sup>2</sup>Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

**Art. 3**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

## 1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als

5 000 Einwohnern 108 v. H.  
der Einwohnerzahl,

mit 10 000 Einwohnern 115 v. H.  
der Einwohnerzahl,

mit 25 000 Einwohnern 125 v. H.  
der Einwohnerzahl,

mit 50 000 Einwohnern 135 v. H.  
der Einwohnerzahl,

mit 100 000 Einwohnern 140 v. H.  
der Einwohnerzahl,

mit 250 000 Einwohnern 145 v. H.  
der Einwohnerzahl,

mit 500 000 Einwohnern 150 v. H.  
der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

## 2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 60 km von der Grenze zur Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, zum Freistaat Sachsen oder zum Land Thüringen entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 160 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 160 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Sechstel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 40 km von der Grenze zur Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, zum Freistaat Sachsen oder zum Land Thüringen entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

## 3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

## Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v. H. abzüglich des jeweils durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 6 Abs. 2a Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes festgesetzten Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeiträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

## Art. 5

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. <sup>2</sup>Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß

bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 20 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 60 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. <sup>2</sup>In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

#### Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 28,15 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 28,15 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 56,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,30 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

#### Art. 7a

<sup>1</sup>Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. <sup>2</sup>Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt.

#### Art. 8 \*)

<sup>1</sup>Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen zwei Drittel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). <sup>2</sup>Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. <sup>3</sup>Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

#### Art. 9

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamts sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 11,60 DM je Einwohner. <sup>2</sup>Die Träger von Gesundheitsämtern, die nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnehmen, erhalten 30 v. H. des Betrags nach Satz 1.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,90 DM je Einwohner.

#### Art. 10

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und von Mehrzweckhallen. <sup>2</sup>Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Für die im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 erstmals geförderten Kindergartenbaumaßnahmen erhöhen sich die Zuwendungen auf das 1,2fache.

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung: Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.

## Art. 10a

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). <sup>2</sup>Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. <sup>3</sup>Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

## Art. 10b \*)

(1) <sup>1</sup>Das Land leistet zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) vorweg einen Betrag von 160 Millionen DM. <sup>2</sup>Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes, soweit sie nicht durch die Vorausleistung des Landes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) <sup>2</sup>Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie betreiben, eine Beteiligung in Höhe von regelmäßig 10 bis 20 v. H. der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung). <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden. <sup>3</sup>Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluß ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (BayRS 605-8-F) enthält in § 2 folgende Ermächtigung für die Schuldendienstübernahme:

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abfinanzierung von Krankenhausaumaßnahmen im Sinn von § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an Stelle von Zuschüssen die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu bewilligen, die für Investitionskosten aufgenommen worden sind. <sup>2</sup>Im Haushaltsjahr 1982 kann der Schuldendienst für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 205 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1983 für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 104 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1984 für Darlehen mit einer Gesamtsumme von 20 Millionen DM übernommen werden. <sup>3</sup>Der Schuldendienst darf für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren übernommen werden. <sup>4</sup>Art. 9 des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Übernahme des Schuldendienstes benötigten Mittel werden den im Staatshaushalt für die Krankenhausfinanzierung gemäß § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze veranschlagten Mitteln entnommen.

(3) <sup>1</sup>Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht. <sup>3</sup>Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. <sup>4</sup>Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

## Art. 10c

<sup>1</sup>Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes. <sup>2</sup>Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) <sup>1</sup>Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. <sup>2</sup>Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören.

## Art. 12

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). <sup>2</sup>Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v. H. und die Landkreise 35 v. H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. <sup>3</sup>Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, daß die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
  - a) bis unter 80 v.H. des Landesdurchschnitts mit 145 v.H.
  - b) 80 v.H. bis unter 88 v.H. des Landesdurchschnitts mit 130 v.H.
  - c) 88 v.H. bis unter 96 v.H. des Landesdurchschnitts mit 115 v.H.
  - d) 96 v.H. bis unter 104 v.H. des Landesdurchschnitts mit 100 v.H.
  - e) 104 v.H. bis unter 112 v.H. des Landesdurchschnitts mit 85 v.H.
  - f) 112 v.H. bis unter 120 v.H. des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.
  - g) 120 v.H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v.H. angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;
2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
  - a) bis unter 50 v.H. des Landesdurchschnitts mit 145 v.H.
  - b) 50 v.H. bis unter 70 v.H. des Landesdurchschnitts mit 130 v.H.
  - c) 70 v.H. bis unter 90 v.H. des Landesdurchschnitts mit 115 v.H.
  - d) 90 v.H. bis unter 110 v.H. des Landesdurchschnitts mit 100 v.H.
  - e) 110 v.H. bis unter 130 v.H. des Landesdurchschnitts mit 85 v.H.
  - f) 130 v.H. bis unter 150 v.H. des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.
  - g) 150 v.H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v.H. angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

<sup>2</sup>Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v.H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. <sup>3</sup>Die Landkreise erhalten <sup>35/45</sup> der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

#### Art. 13 \*)

(1) <sup>1</sup>Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 60 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemein-

den obliegt. <sup>3</sup>Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. <sup>4</sup>Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) <sup>1</sup>Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. <sup>2</sup>Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

#### Art. 13a \*)

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 17,6 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 12,6 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) <sup>1</sup>Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, 7,6 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. <sup>2</sup>Sie können zwischen der Beteiligung am örtlichen Aufkommen und Zuweisungen gemäß Art. 13b Abs. 2 wählen. <sup>3</sup>Das Wahlrecht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres durch Erklärung gegenüber der für die Festsetzung von Leistungen nach Satz 1 zuständigen Behörde ausgeübt werden. <sup>4</sup>Die Gemeinden sind an die Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

#### Art. 13b

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner	0 DM,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner	6 100 DM,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner	9 200 DM,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner	10 300 DM.

\*) Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 1992 vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 502) enthält in § 2 Abs. 1 folgende Bestimmung:

Die nach Art. 13 Abs. 2 maßgebliche Finanzmasse erhöht sich für das Jahr 1992 um 60 v.H. der Leistungen, die das Land im Zeitraum vom 1. Oktober 1990 bis zum 30. September 1991 als Ausgleich für Kraftfahrzeugsteuerausfälle vom Bund erhalten hat.

\*) Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 1992 vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 502) enthält in § 2 Abs. 2 folgende Bestimmung:

Die Beteiligung der Gemeinden am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a erhöht sich für das Jahr 1992 um den Vmhundertersatz, der dem Verhältnis der Ausgleichsleistungen des Bundes im Sinn von Absatz 1 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Sinn von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 entspricht.

<sup>2</sup>Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. <sup>3</sup>Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) <sup>1</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2 100 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. <sup>2</sup>Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. <sup>3</sup>Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. <sup>4</sup>Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. <sup>5</sup>Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

#### Art. 13c

(1) <sup>1</sup>Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 10 v.H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. <sup>2</sup>Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) <sup>1</sup>Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v.H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

#### Art. 13d

(aufgehoben)

#### Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 27,2 v.H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

#### Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

#### Art. 15

<sup>1</sup>Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 51 v.H. der Gemeindegemeinschaften ausgegangen. <sup>3</sup>Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

#### Art. 16, 17

(aufgehoben)

#### Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup>Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup>Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 19

(1) <sup>1</sup>Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup>Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig

entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup>Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

#### Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup>Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup>Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. <sup>4</sup>Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>5</sup>Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 22

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup>Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von

den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup>Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 23

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft\*).

(2) <sup>1</sup>Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 10b, 12 und 13b jeweils maßgebend sind,
2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
3. wie die Grundbeträge nach Art. 4 ermittelt werden,
4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,
5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,
6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,
7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen nach Art. 18 bis 21 erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wann die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 ausbezahlt sind und wann die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig ist,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3 zuständig sind.

<sup>2</sup>Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst; die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung.

---

2236-5-1-K

#### **Berichtigung**

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1991 (GVBl S. 300), wird wie folgt berichtigt:

1. In § 45 Satz 4 ist „§ 6“ durch „§ 16“ zu ersetzen.
2. In § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 ist jeweils das Wort „Wirtschaftsmathematik“ durch das Wort „Mathematik“ zu ersetzen.

München, den 3. Januar 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Auftrag

Hoderlein, Ministerialdirektor

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

**Hinweis**

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-9-1-K

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Katholischen Stiftungshochschule München**  
vom 7. Januar 1992 (KWMBI I S. 46)

**Einbanddecken**

für den Jahrgang 1991 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes sind zu beziehen von der

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13,  
8000 München 82,**

zum Preis von je 8,00 DM zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstraße 166,  
8000 München 45,**

zum Preis von je 9,50 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten.

(Bei der Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn sind auch ältere Einbanddecken bis zum Jahr 1980 zurück erhältlich.)

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134